Autonome Provinz Bozen-Südtirol | Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige

Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'intendente scolastico

Prot. Nr. 16.4 AP/RuB/DF/sc/32.01.07/6166

Bozen / Bolzano, 04. April 2000

Sachbearbeiter Ruth Bazzanella Kosinski
Funzionario Doris Fleischmann Mayr

Tel. 0471/ 41 55 75/74

An die Direktoren
der Grund-, Mittel- und Oberschulen
i m L a n d e

An die Schulgewerkschaften
i m L a n d e

An das
Gehaltsamt des Lehrpersonals
Rittnerstraße 13
39100 B o z e n

An die Anschlagetafel
i m L a n d e

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 17/2000

Betreff: **Fakultative Freistellung - Sommergehalt**

Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!

Wie bereits bekannt, sieht der Landeskollektivvertrag vor, dass dem Personal mit zeitlich befristetem Auftrag die Besoldung auch während der Sommerferien zusteht,

- falls es im Laufe des Schuljahres wenigstens 7 Monate Dienst geleistet hat,
- am Ende der Unterrichtszeit auf jeden Fall im Dienst steht und, sofern vorgesehen, auch an den Abschlussprüfungen teilnimmt.

Mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 39 vom 24.06.1999 wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass für die Berechnung der 7 Monate Dienst (bzw. 180 Tage für die staatliche Regelung) auch die Zeit der fakultativen Freistellung aus Mutterschaftsgründen dazugezählt werden kann.

Dies bedeutet, dass Lehrpersonen, die sich **bei Unterrichtsende in fakultativer Freistellung befinden, als im Dienst stehend** zu betrachten sind.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter